

14. Änderungssatzung zur

Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 vom 22.12.2014

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) § 5 Abs. 3 der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 erhält folgende Fassung:

Für die Abgeltung der Betriebs- und Nebenkosten i.S. der II. Berechnungsverordnung, insbesondere Frischwasser, Schmutzwasser, Müllabfuhr etc., wird eine Nebenkostenpauschale in Form einer Nebenkostengebühr erhoben. Diese wird mindestens einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr kalkulierten Haushaltsansätze ermittelt.

(2) § 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 erhält folgende Fassung:

Die Grund- und Nebenkostengebühr wird wie folgt festgesetzt:

Obdachlosenunterkunft Fischerstraße 71:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,11 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,30 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Gartenstraße 25:

Grundkostengebühr	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,10 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,11* €/m ² /mtl.

*Die in der Gartenstraße 25 untergebrachten obdachlosen Personen rechnen die Heizkosten direkt mit der WEV ab. Durch die Unterbringung von Asylbewerbern wird die Erhebung einer Heizkostenpauschale erforderlich.

Obdachlosenunterkunft Grabbehof 3:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,94 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,11 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Spillenweg 2:

Grundkostengebühr:	3,90 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,11 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,11* €/m ² /mtl.

* Bisher wird das Objekt Spillenweg 2 mit Einzelöfen beheizt. Im Laufe des Jahres 2015 soll eine Zentralheizung eingebaut werden. Da keine Daten vorliegen, soll nach Einbau der Heizungsanlage eine Heizkostenpauschale eines vergleichbaren Objektes – hier: Grabbehof 3 - erhoben werden.

Obdachlosenunterkunft Von-Vincke-Straße 5:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,11 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,59 €/m ² /mtl.

Obdachlosenwohnungen Zumlohstraße 57:

Grundkostengebühr:	4,70 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,54 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,99 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Zurstraßenweg 26:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,26 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,32 €/m ² /mtl.

Sofern eine Abrechnung der Stromverbrauchskosten in den Obdachlosenunterkünften nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenvorauszahlung in Höhe von 20 € pro Person und Monat erhoben. Die Endabrechnung für die Obdachlosen erfolgt jeweils nach Vorlage der Jahresrechnung; Umlageschlüssel ist die Benutzerzahl.

§ 2

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2015. Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2014 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2014

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.12.2014

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister